

Rs. 72
1.



N. 104.

REGLEMENT

Vor die Königl. Post-Ämter / wie solte

sich zu betragen und zu verhalten haben/

Nachdem von Seiner Königl. Majestät aller-
gnädigst befohlen worden/

Dass alle ACTA,

So in Dero Reich und Lande an die Collegia, oder
von einem Collegio zum andern/

Oder auch nach Universitäten / Schöppen - Stühlen / zc. zc.
versandt werden/

Nicht mehr durch Gerichts - oder andere Boten / sondern
mit denen ordinären Posten verschicket/

Und deren richtige Bestellung von denen Post-Ämtern
besorget werden sollen.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen/zc. Unser
allergnädigster König und Herr / aus erheblichen Considerationen,
allergnädigst bethebet haben/das gleichwie es bisher bereits vielfältig geschehen/
also hinführo durchgehends / die Acten welche an Dero Collegia und Judicia,
oder auch von diesen an Dero oder frembde Universitäten und Schöppen-
Stühle geschicket werden / fernerhin auf die Posten gegeben / und nicht wie bis
daher verschiedentlich zu großer Beschwerde der Interessenten geschehen / durch
Gangley - Geriches - oder eigene Boten versandt / und dadurch denen Par-
theyen die Kosten ohnmöthig gehäuffet werden sollen.

Als haben allerhöchst ermeldte St. Königl. Majestät dieserwegen allen
Dero Post-Ämtern / insonderheit aber denenjenigen, wo Collegia und Judi-
cia sind/ und denen Gränz Post-Ämtern hiedurch allergnädigst und zugleich
alles Ernstes anbefohlen wollen.

I. Vor die sichere/ schleunige und unverfährte Bestellung / wie aller übrigen
zur Post angegebener Briefen und Paqueten / also auch ins besondere ober-
wehnter Acten, welche jederzeit von denen Aufgebern in doppelt Papier und
schwarz Wachs Tuch wohl eingepacktet / verschnuret und versiegelt / auch mit
gewisser Aufschrift und Buchstaben so zum Dierckmahl der Acten dienen sol-
len/

nen/ bezeichnet seyn müssen/ psichermäßige und in der Post- Ordnung vorge-
schriebene Sorge zu tragen/ widrigenfalls aber / und da durch ihr Verscheln sol-
che in Seiner Königl. Majestät Landen oder auf Dero Posten veräußert wer-
den/ oder gar von Händen kommen solten/ von ihnen die Ersegung des Scha-
dens wird gefordert werden/ wie dann auch daher unter andern die Post- Aem-
ter allwo die Acta zur Post kommen / solche nebst ihren darauf befindlichen
Zeichen/ und wie viel selbige gewogen/ auch von welchem Collegio und welches
Tages Sie zur Post geschickt werden / in ein besonderes Buch richtig einzut-
ragen/ auch dem aufgebenden Collegio darüber einen Schein zu ertheilen ha-
ben.

II. Und ob zwar Unsere Post- Aemter und Bediente in denen Fällen / da die
Acta außser Landes gehen müssen/ davor besage der Post- Ordnung Cap. 9.
§. 10. weiter nicht/ als Se. Königl. Majestät Lande gehen / auch das Porto ge-
hoben wird / nicht respondiren können / so sollen doch Unsere Gräng- Post-
Aemter dahin sehen / daß sie mit denen benachbahrten correspondirenden
Post Aemtern / so weit es noch nicht geschehen / solche Abrede nehmen / damit
dieselbe auch solche Erklähring von sich geben / daß die Partheyen wegen rich-
tiger Bestellung und sichern Hin- und zurück Kommens / nicht weniger als we-
gen anderer mit denen Posten gehenden pretiosorum gesichert seyn mögen.

III. Sollen die Post- Aemter die Acten bey der Ausgabe richtig wiegen/
und solche nach der von ihnen beschwornen Taxe und nach Proportion der un-
term 2. Augusti 1717. gedruckten special Tabelle taxiren und keinesweges
solche ihrem Eyde zuwieder bey der Taxe überschreiten und ein höheres Porto
darauf setzen / derjenige Post- Bediente aber / so dergleichen vorseßlicher oder
unacht- ämer Weise thun würde / soll nach Nachgebung der Post- Ordnung
Cap. 9. §. 4. zum erstenmahl auf gehen / zum andermahl auf dreyßig Rthlr. be-
straffer und zum drittenmahl ohne Nachsehen casiret werden.

IV. So liegen denen Aufgebern der acten ob/ bey der Ausgabe solche / wann
sie in Unsern Ländern gegen einen Schein zu franquiren / da Sie aber weiter
müssen fortgesandt werden / haben Unsere Gräng- Post- Aemter sich mit den
Auswärtigen des porto wegen / wie mit andern paqueten geschieht / Post-
täglich zu berechnen.

V. Wann auch auf eingelauffene Nachricht / wie viel die Urthels Gebühren
betragen / Unsere Collegia oder Judicia die Urthels- Gebühren erlegen / so ha-
ben Unsere Post- Aemter zu sorgen / daß solche Gelder gegen der Facultät oder
des Schöppenstuhls Quirung unverzüglich bezahlet / auch was sich an porto
weiter gebühret / und der Verschicker zu erlegen hat / gut gethan werde.

VI. Wan

dationes zum faueur einer oder andern Parthey angehängt / noch weniger
Neben-Schreiben ertheilet / oder die Punkte, worüber ein Erkänntniß verlan-
get wird / dem Urthels-Fasser vorgeschrieben / sondern selbigem die Freyheit ge-
lassen werden soll / dasjenige zu erkennen / so er seinen Pflichten und den Acten
gemäß findet; Massen dann mehrerer Richtigkeit halber / das Concept der
Urthels-Frage / nach publicirter Sententz, ad Acta mit geheftet und denen
Partheyen / um die Gebühr Abschrift davon gegeben werden soll.

Es ist auch 4. der Urthels-Fasser nach jeden Orths Collegii stylo in der
Frage anzuweisen / so bald die Acta einlauffen / den Empfang derselben schrift-
lich zu melden / und so bald das Urthel fertig / solches alsdenn nebst Specifici-
rung der Urthels-Gebühren und etwan verlegten Post-Geldes zu melden / da-
mit das nöthige sogleich föhne verfügert und die Zurückkunft des Urthels mög-
lichst befördert werden; Wan aber das Collegium, dem die Acta zugelandt
seyn / solche zugleich wieder mit zurück schicket; So muß sofort das Geld / der
Specification gemäß / übermachtet und zu keinem Klagen / wegen des Verzugs/
Anlaß gegeben / auch wan solches geschehen / in obbemeldtes Buch verzeichnet
werden; Damit auch die Schreiben derer Urthels-Fasser desto richtiger gehen;
So muß die Adresse, bey wem sothane Schreiben abzugeben / oder zu erbrechen /
in der Urthels-Frage mit benennet werden.

Damit auch 5. denen Actis, wann das Rubrum gang darauf gesetzt wird
ungebührlich nachzusellen / oder selbige gar wegzusichsen / nicht Gelegenheit
gegeben / oder doch wohin die Acta verschicket / vor der Zeit kund werde / in-
zwischen jedoch keine Confusion oder Unrichtigkeit deshalb entstehen möge;
So sollen die zu transmittirende Acta nicht nur mit gewissen Ziffern oder
Buchstaben auswendig bemercket / und solche in der Urthels-Frage angeführt/
sondern es soll der Urthels-Fasser in der Anfrage bedeuten oder ersuchen werden/
daß er sich derselben bey der Zurücksendung bedienen und eine kurze Nachricht
wegender Urthels-Gebühren und Kosten / besonders verschlossen mit ein senden
möge / damit das Paquet Acten deshalb nicht dörfte geöffnet / sondern des
Verlags halber sofort das nöthige föhne verfügert werden.

Damit ferner auch 6. wegen Versendung der Fiscalischen und Armen-
Sachen keine Hinderung / der hiezu benötigten Kosten halber / sich ereignen
möge; So können diejenige / so mit dem Fisco litigiren / sich nicht entbrechen/
die gesambte Kosten dazu beyzutragen. Was aber die Armen-Sachen betrifft/
und damit das Publicum deshalb nicht beschweret / oder wie zuweilen bisher
geschehen / entweder dem Gegentheil die Kosten aufgebürdet / oder bey andern
Parthey Sachen die Armen-Acta mit gepacket und zu gedachter Partheyen
Last

17
Last verschicket werden mögen / als welches beydes Seine Königl. Majestät
hiermit gänglich abgestellet wissen wollen; Als verordnen Dieselbe auch hier-
mit allergnädigst und ernstlich / daß von denen Parthey Sachen so verschicket
werden / jedes Theil / nach Größe der Acten / 6. 8. bis 12. Gr. vor die Armen
erleger / solche in eine gewisse Büchse gethan / die Kosten der Verschickung vor
der Armen Antheil daraus genommen / und jedesmahl zu Ende des Jahres von
dem Protonotario oder Secretario solche Gelder richtig berechnet werden sol-
ten; Solte aber / wann sich ein solcher Casus / wegen Transmiffion der Armen-
Sachen ereignet / nicht so gleich so viel in Cassa seyn; So wird derjenige / so
verschicket inzwischen ein Mittel auszufinden wissen / daß dazu ein Vorbehuf
geschaffet und dergestalt die Sachen nicht aufgehalten werden.

7. Obwohl endlich / nachdem die Acta, vermöge obgemelthen Patents
vom 28. Octobr. c. füglich mit der Post verschicket werden können / und bey
denen Post-Rembriern deshalb das nöthige veranstaltet ist / es also hierzu keiner
Vorhen mehr bedarf; So werden doch selbige / wegen der zuweilen zu verrich-
tenden Infratationen nicht gänglich entbehret werden können / weshalb denn
die Regierung und Collegia, wie viel hierzu jeden Orts vornehmlich / wohl zu
überlegen / und sowohl deshalb / als auch / wann sich ein und andern Orts zu
richtiger und geschwinder Verschickung der Acten etwas dienliches außern /
und beschaffenen Umständen nach nähere Verordnung ersfordern solte / solches
längstens in Zeit von 7. Monaten pfllichemäßig zu berichten / auch darauf fer-
nere allergnädigste Resolution zu gewärtigen haben.

8. Schliesslich soll demjenigen / was hierin vor die Königl. Regierungen und
Collegia allergnädigst verordnet worden auch von denen Beamten / Gerichts-
Obriheiten und Magistraten / wo dergleichen Verschickungen der Acten ge-
schehen / genau observiret und nachgelebet / auch zu solchem Ende dieses nebst
dem am 26. Octobr. e. ergangenen Patent in hiesigen Ehr- und anderen Lan-
den überall gehörig publiciret werden / gestalt dan dem Officio Fiscal hiermit in
Gnaden und ernstlich befohlen wird / ein wachsames Auge zu haben / damit die-
sem Sr. Königl. Majestät allergnädigsten und zu des Publici Besten gereichen-
den Willen und Befehl überall gehorsamst nachgelebet werden möge. Ubr-
kundlich unter mehr allerhochgedachter Ihrer Königl. Majestät eigenhän-
digen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Justiegel. Geben Berlin / den
30. Decembr. 1720.



Fr. Wilhelm.

E. D. E. v. Plotho.

N. 167

Rg 4675

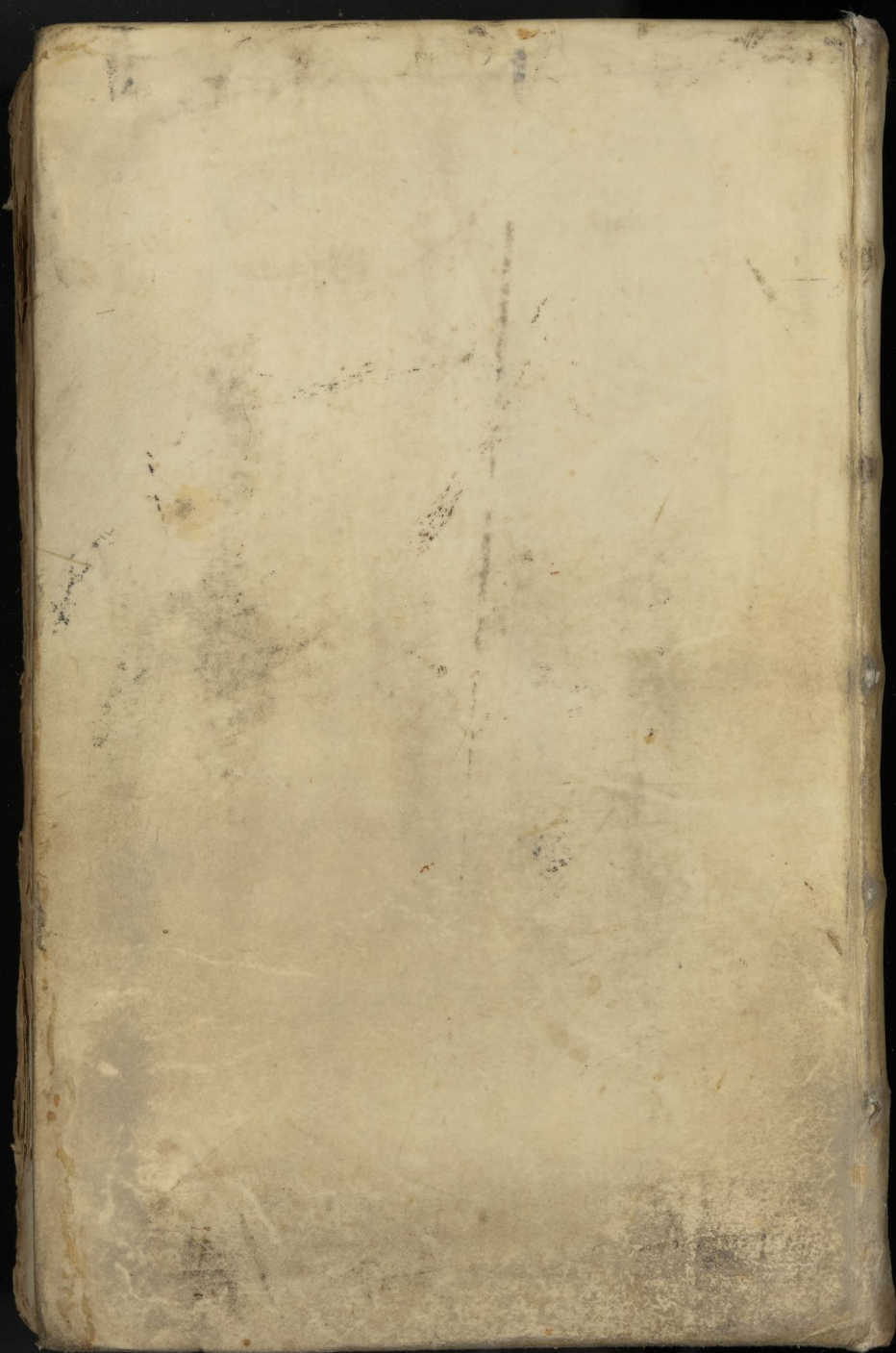
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





N. 14.

REGLEMENT

Vor die Königl. Post-Aemter / wie solche
sich zu betragen und zu verhalten haben /

Nachdem von Seiner Königl. Majestät aller-
gnädigst befohlen worden /

Dass alle ACTA,

So in Dero Reich und Lande an die Collegia, oder
von einem Collegio zum andern /

Univeritäten / Schöppen - Stühlen / c. c.
versandt werden /

sch Gerichts - oder andere Bothen / sondern
in ordinären Posten verschicket /
ge Bestellung von denen Post - Aemtern
besorget werden sollen.

Königl. Majestät in Preussen / c. Unser
nig und Herr / aus erheblichen Considerationen,
n / dass gleichwie es bißher bereits vielfältig geschehen /
s / die Acten welche an Dero Collegia und Judicia,
Dero oder frembde Univeritäten und Schöppen-
fernerhin auf die Posten gegeben / und nicht wie biß-
rosser Beschrerde der Interessenten geschehen / durch
eigene Bothen versandt / und dadurch denen Par-
tig gehäuffet werden sollen.

ermeldte Se. Königl. Majestät dieserwegen allen
nderheit aber denemjenigen / wo Collegia und Judi-
Post - Aemtern hierdurch aller gnädigst und zugleich
wollen.

umige und unversehrte Bestellung / wie aller übrigen
riefen und Paqueten / also auch ins besondere ober-
derzeit von denen Aufgebern in doppelt Papier und
hl eingepacket / verschnüret und versiegelt / auch mit
buchstaben / so zum Dierckmahl der Acten dienen kön-
nen /

B. 2.

